

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

STÖBER Antriebstechnik GmbH + Co. KG

Geltungsbereich

- Gerungsbereich Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. des § 14 BGB. STOBER Antriebstechnik GmbH + Co. KG im folgenden "der Lieferer" erbringt all seine Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Lieferer nicht an, es sei denn, er hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

- Angebot und Auftrag

 Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot
 bezeichnet sind.

 Maßgeblich für den Auftrag ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers. Diese Auftragsbestätigung kann auch durch
 Übersendung einer Rechnung erfolgen. Hat der Besteller Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss
 er der Auftragsbestätigung unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der
- Auftragsbestätigung zustande. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Lieferer schriftlich 2.3
- Mundiche oder termindniche Vereinbarungen werden nur dann verträgsbeständten, wehn sie vom Lieerer schnmich bestätigt werden.
 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten außerhalb des Angebots und der Auftragsbestätigung sind nur verbindlich, wenn dies vereinbart wird.
 Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä., Informationen körperlicher und unkörperlicher Art auch in elektronischer Form Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
 Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

- Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

 Be- und Verarbeitung sowie Montage eingesandter Teile

 Zur Be- und Verarbeitung und Montage eingesandte Teile sind frei Werk des Lieferers und soweit erforderlich in guter
 Verpackung unter Beifügung eines Frachtbriefes und Lieferscheins zu übersenden. Eine Versandanzeige an den Lieferer ist
 unter Angabe seiner Auftragsnummer zu übermitteln.

 Der Werkstoff bzw. die technische Beschaffenheit eingesandter Teile ist bekannt zu geben. Vorgearbeitete oder zur Montage
 bereitgesteilte Teile sind maßhaltig und innerhalb der geforderten Toleranzen laufend anzuliefern. Zu räumende Teile dirfen
 nicht fertig bearbeitet sein und müssen Zugabe für das Nachferhen bestizten.

 Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Lieferer die Kosten für Mehrarbeit sowie Ersatz für vorzeitig abgenutztes
 oder beschädigtes Werkzeug in Rechnung stellen oder vom Vertrag zurücktreten, wobei der Besteller den entsprechenden
 Teil des Vertragspreises sowie die vorerwähnten Mehrkosten zu vergüten hat. Werkzeuge und Lehren, die dem normalen
 Bereich des Lieferers nicht entsprechen sowie besondere Vorrichtungen und Modelle werden zusätzlich berechnet. Sie
 blieben sein Eigentum. Fehlerhaft vorgearbeitete oder zur Montage bereitgesteilte fehlerhafte Teile können ohne Rückfrage
 auf Kosten des Bestellers nachgearbeitet oder zurückgesandt werden.

 Abfallmaterial von den zur Be- oder Verarbeitung eingesandten Teilen wird Eigentum des Lieferers.

- Abfallmaterial von den zur Be- oder Verarbeitung eingesandten Teilen wird Eigentum des Lieferers.

 Preise und Zahlungsbedingungen
 Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Sie gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht,
 Porto, Wertsicherung und MwSt. nicht ein.
 Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Rechnung des Bestellers. Für frachtfrei und unbeschädigt
 zurückgesandte Verpackung wird die Hälfte des berechneten Preises vergütet.
 Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, wie folgt zu leisten:
 3 Bei laufender Geschäftsbeziehung ab Rechnungsdatum innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto.
 b) Bei erstmaliger Geschäftsbeziehung ab Rechnungsdatum innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto.
 b) Bei erstmaliger Geschäftsverbindung und bei Reparaturen im Voraus oder bei Versandbereitschaft. Montagekosten sind
 nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Teilieferungen werden sofort berechnet.
 Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages für den Lieferer nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, z.B.
 durch Erhöhung der Lohn- oder Materialkosten, eintreten, ist er berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände
 und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns anzupassen.
 Wird vereinbart, dass ein Vertrag storniert wird, so ist der festgelegte Preis unter Abzug der direkten Kosten für die vom
 Lieferer bis zur vollständigen Fertigstellung der bestellten Teile noch auszuführenden Teilarbeiten sofort fällig und zahlbar.
 Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalt

- Eigertungsvorberland. Der Lieferer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus bisherigen Verträgen. Zu den Ansprüchen gehören auch Scheck- und Wechseldredrungen sowie Forderungen aus aluefneder Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für den Lieferer eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn die Inanspruchnahme des Lieferers aus dem Wechsel
- In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

- in der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hälte dies ausdrücklich erklärt.

 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Besteller ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigeme Grund zulässigen Widerrufes über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Im Fall der Weiterveräußerung instegen stagen zu sein zu sein der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen aber auch sonste, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschl. MwSt.) an den Lieferer ab. Dies gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch den Lieferer berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Aus wichtigem Grund ist der Lieferer berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Aus wichtigem Grund ist der Lieferer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Bestellers. Im Fall des Widerrufes der Einziehungsbefugnis kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gilt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Verarbeitung und Umbildung des Liefergegenstandes zur und deren Schuldner bekannt gilt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Verarbeitung und Umbildung des Liefergegenstandes zur der Besteller erfolgt stels für den Lieferer. Der Lieferer gilt kertsteller im Sinne de

- Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

- Die Lieferung erfolgt auch dann auf Gefahr des Bestellers, wenn ausnahmsweise die Übernahme der Frachtkosten durch
- den Lieferer vereinbart ist. Wählt der Lieferer die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haftet er nur, wenn inn bei der betreffenden Auswahl grobes Verschulden trifft. Die vom Lieferer angegebenen Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich vereinbart wurden. Auch verbindlich vereinbarte Termine sind keine Fixtermine, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bestimmt
- wurden.
 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und für den Lieferer nicht vorhersehbarer und nicht verschuldeter Erginisse, die him die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat er auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen und auch, wenn er sich in Lieferverzug befindet, nicht zu vertreten. Die lieferzeit verängert sich entsprechend zungemessen.

- bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen und auch, wenn er sich in Lieferverzug befindet, nicht zu vertreten. Die Lieferzeit verlängert sich entsprechend angemessen.

 Vom Vertrag zurückreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann der Besteller nur, wenn er dem Lieferer zuvor eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.

 Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden dem Besteller nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch Lagerung entstandenen Kosten, im Fall der Lagerung im Werk des Lieferers mindestens Dick as auf die eingelagerten Teile entfallenden Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auch außerhalb seines Werkes zu lagern.

 Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, weicher infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- - vom vert resjenigen Teils der Gesammeretrig, weiche Infolge der Verspatung nicht Verlagiggenials gewährt der Besteller dem Lieferer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Gefahrenübergang
Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn frachtfreit Lieferung und Montage vereinbart wurde. Sofern jedoch eine Preisstellung vereinbart wird, für die die Incoterms 1990 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen eine andere Regelung des

Gefahrübergangs vorsehen, gilt diese abweichende Regelung.
Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind unverzüglich nach dem Empfang der Ware dem Lieferer schriftlich

anzuzeigen. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

- Teillieferungen sind zulässig, soweit für den besteller zumutuen.

 Sachmängel

 Der Besteller ist verpflichtet, bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schrifflich bei dem Lieferer zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schrifflich gerügt werden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.

 Bei Vorliegen eines von dem Lieferer zu vertretenden Mangels ist er zur Nacherfüllung berechtigt, indem er nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wähl den Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Sache liefert. Wird die Nacherfüllung von dem Lieferer verweigert, ist sie unmöglich, fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar, kann der Besteller nach seiner Wähl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen.

 Mängelansprüche des Bestellers verjähren wie folgt ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme:
- - Verstellgetriebe / Verstellgetriebemotoren: 12 Monate im Mehrschichtbetrieb

 - Verstellgetriebe / Verstellgetrebemotoren: 12 Monate im Mehrschichtbetrieb
 Industriegetriebe / Asynchrongetriebemotoren: Asynchronnotoren sowie Zubehör:
 36 Monate im Einschichtbetrieb bzw. 18 Monate im Mehrschichtbetrieb
 Servogetriebe / Servogetriebe mit Bremse / Zweigang-Schaltgetriebe / Zahnstangentriebe / Synchron-Servogetriebemotoren / Synchron-Servomotoren sowie Zubehör:
 24 Monate im Einschichtbetrieb und 12 Monate im Mehrschichtbetrieb
 Elektronikprodukte: 24 Monate im Einschichtbetrieb und 12 Monate im Mehrschichtbetrieb
 Missen die der Lieferscheide hangene het 12 Monate im Mehrschichtbetrieb
- Elektronikprodukte: 24 Monate im Einschichtbetrieb und 12 Monate im Mehrschichtbetrieb
 Waren, die der Lieferer selbst bezogen hat: 12 Monate
 Ersatzleib bzw. Ersatzprodukte: 12 Monate
 Langenommen von den vorstehenden Verjährungsfristen sind die in 10.1 genannten Fälle, Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB
 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) sowie Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher. Für
 diese Fälle gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsfristen.
 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung nach
 Gefahrenübergang, fehlerhafte Montage einschließlich fehlerhaftem Anbau von Motoren sowie Inbetriebsetzung und
 Verwendung von Austauschwerkstoffen durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige
 Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Nichtbeachtung der Geschäftsbedingungen des Lieferers für die Fernwartung,
 ungeeignete Betriebsmittel, ungeeignete Einsatzbedingungen insbesondere bei chemischen, elektromagnetischen Einflüssen ebenso wie bei Witterungs- oder Natureinflüssen oder zu hohen
 Umgebungstemperaturen sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
 Besseart der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet der Lieferer nicht für die daraus entstehenden Folgen.
 Gleiches gilt für ohne des Lieferers vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
 Für Schadensersatzansprüche aus Sachmängeln gilt Ziff. 10.

 Rechtsmängel

Rechtsmängel

Necntsmangel in dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Lieferer nach seiner Wahl und auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzun nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Für Schadensersatzansprüche aus Rechtsmängeln gilt Ziff. 10.

- Schadensersatz Der Lieferer haftet unbeschränkt
- Der Leiteren Indet unbeschränkt.

 bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 für argilseitg verschwiegene Mängel,
 für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 bei Mängeln, für deren Ausbleiben er eine Garantie übernommen hat.
 Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Lieferer nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Auch dann ist der Schafenserszt zur die nvertragsbrüchen vorhersehbaren Schaden bergenzt
- ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Organe und Vertreter des Lieferers.
- Für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen wegen Sachmängeln gelten die Regelungen unter 8.3 und 8.4
- entsprechend.

 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt dem Lieferer unbenommen. Ein Mitverschulden liegt insbesondere vor, wenn die Anweisungen des Lieferers wie z. B. die Geschäftsbedingungen zur Fernwartung nicht beachtet werden.

Haftung für Mängel bei Barabeitung eingesandter Teile – zur Span- und Wärmebehandlung, Schleifen usw. - nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind ihm die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen. Werden Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die der Lieferer zu vertreten hat, übernimmt er die Bearbeitung gleichartiger Ersatzstücke.

Abrufaufträge

Abrutaurtrage
Sofern nichts anderes vereinbart, ist bei einem Abrufauftrag für beide Teile eine Frist von 12 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung verbindlich. Ist die bestellte Stückzahl bis zum Ablauf der 12 Monate nicht abgenommen, gewährt der Lieferer unter Vorankündigung eine Nachfrist von vier Wochen. Sofern keine anderweitige Vereinbarung zustande kommt ist der Bestellen rach Ablauf der Nachfrist zur Abnahme und Zahlung der nicht abgerufenen Teile verpflichte. Der Lieferer ist auch berechtigt, nach Ablauf der Nachfrist die latsächlich abgenommene Stückzahl nach seiner Mengenrabattstaffel unter Nachbelastung des zu hoch gewährten Rabatts abzurechnen.

Aufrechnung und Zurückbehaltung
Der Besteller darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Besteller nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis

Eigentums- und Urheberrecht

Eigentums und untereiteren. Sämliche Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Kostenvoranschläge und dergleichen bleiben Eigentum des Lieferers und müssen auf Verlangen zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht, gleich aus welchen Gründen, nicht. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Softwarenutzung
Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte
Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten
Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässignen Umfang (§§ 69 af. fl. Urho) vervieffaltigen, überarbeiten,
übersetzen oder von dem Objektode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben -

insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu

instresuriteire volgright vormand.
verändern.
Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

- Beigestellte Ware [Beistellung durch Kunden]; Warenkontrolle

 Der Besteller hat die beigestellte Ware spätestens 14 Tage vor dem bestätigten Liefertermin anzuliefern. Artikelbezeichnung,
 Stückzahl und die Auftragsnummer des Auftrags, für den die Ware beigestellt wird, müssen eindeutig erkennbar sein, so
 dass eine eindeutige Zuordnung zu der jeweiligen Auftragsbestätigung möglich ist. Beigestellte Ware ohne Kennzeichnung

- dass eine einbedige zubrüchig zu der jeweinigen Auflagsbestaugung indiginat ist. Beigestellte Ware offine Kelfizelichtigt wird an den Absender zurückgesendet.

 Beigestellte Ware wird bei Eingang leidiglich auf äußerliche Beschädigung der Verpackung, Karton und der Ware selbst geprüf. Ehze Rissigsstellte Steägenstelle Steägenstellte Ware, insbesondere Motoren, werden nicht lackiert.

 Treten bei der Fertigung an der von dem Besteller beigestellten Ware Schäden auf, die auf einen Verstoß gegen die zuvor genannten Verpflichtungen zurückzuführen sind, so haftet der Lieferer hierfür nicht. Entstehen dem Lieferer dadurch Schäden, so hat der Besteller diese zu ersetzen.

 Pet Lieferer ibernoffit das Zusammenwirken von beinesstellter Ware insbesondere Motoren und Getriebe nicht. Es wird
- Der Lieferer überprüft das Zusammenwirken von beigestellter Ware, insbesondere Motoren und Getriebe nicht. Es wird lediglich das Zusammenwirken des Getriebes mit einem Motor des Lieferers überprüft. Der Lieferer haftet nicht für 16.5 nangelbahaftete bzw. unvollständige Beistellungen sowie das Zusammenwirken der Beistellungen des Bestellers mit den Leistungen/Lieferungen des Lieferers.

 Der Lieferer übernimmt keine Gewährleistung für beigestellte Ware.

- Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht
 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile ausschließlich der Sitz des Lieferers.
 Gerichsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden
 Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer kann
- nach seiner Wahl Klage auch am Sitz des Bestellers erheben. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Internationales Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.